

Synopse zur Überarbeitung der Ortsteilbudgetrichtlinie der Stadt Kremen

Die Übersicht fasst die Änderungen aus den Stellungnahmen der Ortsbeiräte Groß-Ziethen, Kremen und Beetz zusammen. Die Hinweise der Ortsbeiräte wurden weitgehend berücksichtigt. Der 2. Entwurf stärkt die Eigenverantwortung, vereinfacht Kleinbeträge und sichert zugleich die rechtmäßige Abwicklung durch die Stadtverwaltung.

Paragraf	Stand 1. Entwurf	Änderungsvorschlag	Umsetzung / Begründung	Stand 2. Entwurf
§ 2 Abs. 3 Budgetstand	Mittel werden nach Haushaltsbeschluss mitgeteilt; Stand auf Anfrage.	Quartalsweise Übersicht über Budgetstand.	Teilweise. Keine feste Quartalspflicht wegen zusätzlichem Verwaltungsaufwand.	Auskunft auf Anfrage inkl. gebundener Mittel.
§ 2 Abs. 4 Restmittel	Übertragung vor allem bei bereits gebundenen Mitteln; kein Anspruch.	Übertragung auch ohne vorherige Bindung.	Teilweise. Mehr Flexibilität, aber weiter nur nach Haushaltsrecht.	Formloser Antrag; vorherige Bindung nicht nötig.
§ 2 / § 8 Vorschüsse	Vorschüsse ausgeschlossen; zentrale Zahlung.	Handvorschüsse in Ausnahmefällen zulassen.	Nicht übernommen. Zentrale Abwicklung bleibt einfacher und kontrollierbarer.	Vorschüsse bleiben ausgeschlossen.
§ 3 Vereine / Initiativen	Keine vermögenswerten Vorteile für Einzelne oder private Vereinigungen.	Gemeinwohlbezogene Vereins-/Initiativenprojekte ermöglichen.	Teilweise. Unterstützung nur für konkrete gemeinwohlbezogene Maßnahmen.	Unterstützung konkreter örtlicher Maßnahmen möglich.
§ 4 Abs. 1 Beschluss	Ortsteile konnten beraten und Maßnahmen mitteilen.	Klare Entscheidung durch Beschluss; nicht jede Kleinbeschaffung neu beschließen.	Übernommen. Projektbeschluss reicht innerhalb des festgelegten Rahmens.	Beschluss mit finanziellem Rahmen möglich.
§ 4 Abs. 2 Kleinbeträge	Formlose Mitteilung mit Zweck, Beschreibung und Kostenrahmen.	Bis 500 € vereinfachte Mitteilung bzw. Rechnung.	Übernommen. Rechnung reicht, wenn der Beschluss die Ausgabe abdeckt.	Bis 500 € brutto kann Rechnung als Mitteilung dienen.
§ 5 Abs. 3 Rollen	Entscheidung im Rahmen von Zuständigkeit, Budget und Recht.	Eigenverantwortung des Ortsbeirates klarer fassen.	Teilweise. Zuständigkeiten klar getrennt, ohne Wiederholungen.	Ortsbeirat entscheidet; Verwaltung setzt rechtmäßig um.
§ 6 Abs. 1 Preisvergleiche	Preisvergleiche, soweit angemessen.	Grenze von 1.000 €.	Übernommen. 1.000-€-Grenze; strengere Vorgaben bleiben.	Preisvergleiche i. d. R. ab 1.000 € netto.
§ 6 Abs. 3 Ablehnung	Ablehnung aus rechtlichen/haushaltswirtschaftlichen Gründen möglich.	Konkrete Gründe schriftlich mitteilen.	Teilweise. Begründung ja; keine starre Sofortfrist.	Ablehnung mit konkreten Gründen in Textform.
§ 7 Gemeinsame Projekte	Mittel konnten auch anderem Ortsteil zugeordnet werden.	Im Zuge der Gesamtprüfung präzisiert.	Präzisiert, damit Ortsbezug und Beschluss klar bleiben.	Bündelung nur für gemeinsame/mehrere Ortsteile betreffende Projekte.
§ 8 Abs. 3/4 Beauftragung	Beauftragung grundsätzlich durch Verwaltung; sonst nur mit Zustimmung.	Mehr Handlungsspielraum bis 500 €; ggf. Vollmacht.	Teilweise/weitgehend. Mehr Spielraum ohne zusätzliches Vollmachtssystem.	Bis 500 € brutto keine inhaltliche Einzelfreigabe; Auftrag grundsätzlich durch Verwaltung.
§ 8 Abs. 9 Private Vorleistungen	Vorherige Abstimmung; Erstattung gegen Beleg.	Kleinbeträge ohne vorherige Einzelfreigabe.	Weitgehend. Erleichterung, aber kein automatischer Anspruch und keine Vorschüsse.	Bis 500 € brutto grundsätzlich ohne vorherige Abstimmung.
§ 11 Dokumentation	Umfangreiche Nachweise; sachliche Richtigkeit durch Fachbereich.	Bis 500 € vereinfachen; Lieferung/Leistung vor Ort bestätigen.	Weitgehend. Vereinfachter Nachweis; kassenrechtliche Feststellung bleibt bei Stadt.	Bis 500 € Beleg; Ortsteil bestätigt Lieferung/Leistung.
Bearbeitungsfrist	Keine feste Frist.	Prüfung grundsätzlich in 10 Arbeitstagen.	Nicht übernommen. Prüfungsumfang ist unterschiedlich.	Keine feste Frist; frühzeitig abstimmen.
Eigener Abschnitt „Kleinbeträge“	Kein gesonderter Abschnitt.	Vereinfachungsregeln bündeln.	Nicht übernommen. Würde Regelungen doppeln und verlängern.	Regeln bleiben in §§ 4, 6, 8 und 11.
Anlage Honorarvertrag	Versteuerung/Sozialversicherung beim Vertragspartner; kein Arbeitsverhältnis.	Einordnung nicht vorwegnehmen; Vertretung klarstellen.	Teilweise. Einordnung neutral gefasst; Stadt Kremen als Veranstalter benannt.	Einordnung nach Gesetz/tatsächlichen Umständen; Stadt Kremen als Veranstalter.
Übergreifender Grundsatz	Keine Grundsatzklausel am Anfang.	Eigenverantwortung und Rolle der Verwaltung voranstellen.	Bereits berücksichtigt. Inhalt steht schon in § 5 und den Abwicklungsregeln.	Keine zusätzliche Grundsatzregelung.